



Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 09.11.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:23 Uhr
Ort: im Bürgerhof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Baurecht - Beratung und Erlass einer Spielplatzsatzung Beschlussfassung | BV/587/2023 |
| 2 | Schulgelände
- Haushaltsmittel für 2024
- Ideenwerkstatt/Workshop durch Architekturbüro
- Angebote einholen | BGM/546/2023 |
| 3 | Freiwillige Feuerwehr - Jahresbericht des 1. Kommandanten | BGM/539/2023 |
| 4 | Jahresrechnung 2022
- Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung | FV/330/2023 |
| 5 | Tiefbauleistungen - Auftragsvergabe Jahres Tiefbaufirma | BV/554/2023 |
| 6 | Informationen und Termine | BV/594/2023 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen

Emmerling, Peter

Faust, Ulrike

Freitag, Torsten

Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.

Hartmann, Wilhelm

Hessenauer, Katja

Jahn, Inge

Klüpfel, Christian

Ködel, Jürgen 2. BGM

Kuhl, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hüblein, Mario

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

Zu Beginn der Sitzung gedachte der 1. Bürgermeister des verstorbenen Amtskollegen aus der Partnergemeinde Quettehou, Herrn Jean-Pierre Lemyre , der die Partnerschaft über viele Jahre mitgeprägt hat.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Baurecht - Beratung und Erlass einer Spielplatzsatzung | Beschlussfassung

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Mit der letzten Novelle der BayBO eröffnete der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Ablöse von der Herstellungspflicht von privaten Kinderspielplätzen entsprechend den Vorgaben der Stellplatzablöse.

Ferner sind die Gemeinden gemäß Art. 81 BayBO dazu berechtigt örtliche Kinderspielplatzsatzungen zu erlassen, welche entsprechende Regelungen hierzu enthalten. Hierdurch wird u.a. die Frage der angemessenen Spielplatzfläche als auch die Höhe der Ablöse im Regelfall definiert.

Um die Angemessenheit des privaten Spielplatzes als auch den Ablösebetrag dauerhaft vergleich- und nachvollziehbar abzubilden, wird der Erlass einer Kinderspielplatzsatzung empfohlen.

Die Erlöse aus der Ablöse sind zweckgebunden für die Herstellung oder Unterhalte einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

Angemessener Umfang:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs sind Kinderspielplätze mit mindestens 60 qm Bruttofläche auszuführen. Hierbei ist zu beachten, dass je 25 qm Wohnfläche, 1,5 qm Kinderspielplatzfläche herzustellen sind. Mindestens jedoch 60 qm Kinderspielplatzfläche.

Bauvorhaben mit weniger als 1.000 qm Wohnfläche müssen daher stets 60 qm Spielplatzfläche nachweisen. Ab 1.025 qm Wohnfläche sind dann größere Spielplätze notwendig.

Ferner ist bei Spielplätzen mit 60 qm mindestens ein Spielgerät zu errichten, bei Spielplätzen von 61 qm – 90 qm drei und ab 91 qm Spielplatzfläche insgesamt vier Spielgeräte nachzuweisen.

Je Wohneinheit ist 1 qm Sandkasten nachzuweisen; mindestens jedoch 4 qm Sandkasten.

Höhe der Ablöse:

Die Höhe der Ablöse setzt sich aus vier Komponenten zusammen

$$A = (B + HK + UK) * F$$

A = Ablösebetrag

B = Bodenrichtwert je qm

HK = Herstellungskosten je qm

UK = Unterhaltskosten je qm
F = Gesamtbedarf an Spielplatzfläche (i.d.R. 60 qm)

Beispielrechnung für ein MFH im Zeilweg:

B = 450 €/qm
HK = 0,39 €/qm
UK = 17,96 €/qm
F = 60 qm

$A = (375 \text{ €/qm} + 0,39 \text{ €/qm} + 17,96 \text{ €/qm}) * 60 \text{ qm}$
 $A = 393,35 \text{ €/qm} * 60 \text{ qm} \rightarrow \mathbf{A = 23.600 \text{ €}}$

Der Gemeinde Erlabrunn kommen die Ablösebeiträge zu gute und können die Kosten für Herstellung und Unterhalt von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen unterstützen. Die Mittel sind zweckgebunden gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO.

Seitens der Verwaltung wurde aus den o.g. Gründen der Erlass einer entsprechenden Satzung empfohlen, um zum einen Klarheit bzgl. des angemessenen Größenumfangs als auch Höhe der Ablösebeträge zu schaffen.

Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser vorgeschlagenen Satzung das Bauen verteuert wird und in manchen Gebäuden keine Kinder wohnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Erlabrunn erlässt nachfolgende Satzung:

„Satzung der Gemeinde Erlabrunn über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

vom _____

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 - Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

§ 3 - Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 4 - Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m - gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes - zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

§ 5 - Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel, Klettergerät, etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

§ 6 - Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, wo ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Erlabrunn geschlossen werden.
- (2) Für Bauvorhaben die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.

- (3) Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung herstellen.
- (4) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgen.

§ 7 - Höhe der Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + HK + UK) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
- HK: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 0,39 €/qm angesetzt
- UK: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 17,96 €/qm anzusetzen
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m²

§ 8 - Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung verwendet (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

§ 9 - Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlabrunn, _____

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert
Erster Bürgermeister“

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3

TOP 2	Schulgelände - Haushaltsmittel für 2024 - Ideenwerkstatt/Workshop durch Architekturbüro - Angebote einholen
--------------	---

Der 1. Bürgermeister nahm Bezug auf den Impulsvortrag von Herrn Alexander Flach in der Bürgerversammlung, den er bereits vorher im Gemeinderat vorgestellt hatte. Der 1. Bürgermeister schlug vor, im Haushalt des Jahres 2024 einen Betrag von 50.000 € für Planungskosten einzustellen, um ein Ingenieurbüro mit einer Ideenwerkstatt zu beauftragen. In diesem Rahmen soll durch die Verwaltung auch ermittelt werden, welche Fördermöglichkeit über die Regierung von Unterfranken im Rahmen der Städtebauförderung und/oder die Abteilung für Innenentwicklung des Landkreises Würzburg bestehen. Es wurde auch vorgeschlagen, Studenten der Fachhochschule im Rahmen einer Bachelorarbeit mit einzubinden, um Ideen zu kreieren. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die Abteilung für Innenentwicklung des Landkreises Würzburg mit der FH und der Uni zusammenarbeitet. Weiter wird angestrebt, die Bürger zur Teilnahme an der Ideenwerkstatt zu animieren.

Beschluss:

Diesem Vorgehen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 3 Freiwillige Feuerwehr - Jahresbericht des 1. Kommandanten

Der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn, Herr Dr. Michael Knauer, stellte dem Gemeinderat und den anwesenden Zuhörern den Tätigkeitsbericht der Freiwilligen Feuerwehr für das letzte Jahr von November 2022 bis Oktober 2023 vor, erläuterte dabei die Personalstärke und die getätigten Anschaffungen. Abschließend bedankten sich der 1. Bürgermeister und der Gemeinderat beim 1. Kommandanten und der Freiwilligen Feuerwehr für das große Engagement und die geleistete Arbeit.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Jahresrechnung 2022 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen - Feststellung der Jahresrechnung - Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Jahresrechnung 2022 und die Haushaltsüberschreitungen geprüft. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderätin Inge Jahn, wird über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und deren Ergebnis berichten. Auf die Vorlagen wurde verwiesen.

Zu den weiteren Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses erläuterte der 2. Bürgermeister und Bauhofleiter Jürgen Ködel den hohen Spritverbrauch. Dieser ist durch die hohe Anzahl von 700 Betriebsstunden begründet. Weiter erläuterte der Kämmerer, dass für Eigenschäden an kommunalen Fahrzeugen jeweils eine Kaskoversicherung einschlägig wäre, was sich jedoch bei älteren Fahrzeugen nicht mehr rechnet. Für Schäden an geliehenen Fahrzeugen und Geräten könnte eine Dienstleistungsversicherung abgeschlossen werden, diese greift jedoch nur für den privaten Bereich, nicht für den gewerblichen Bereich und nicht für juristische Personen. Durch diese starke Einschränkung erscheint auch diese nicht sinnvoll.

Beschluss:

1. Die Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2022, nachgewiesen in der vorliegenden Liste der Überschreitungen, werden nachträglich pauschal genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Die Rechnung der Gemeinde Erlabrunn für das Haushaltjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO nach dem vorliegenden Ergebnis der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Zur Jahresrechnung 2022 wird Entlastung erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

An Beratung und Abstimmung zu Nummer 3 dieses Tagesordnungspunktes nahm der 1. Bürgermeister wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht teil.

TOP 5 Tiefbauleistungen - Auftragsvergabe Jahres Tiefbaufirma

Im Zuge der turnusmäßigen, zweijährigen Neuausschreibung der gemeindlichen Tiefbaufirma wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung insgesamt 24 qualifizierte Firmen gebeten ein Angebot abzugeben.

Bei den entsprechenden Voranfragen, noch vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, erreichten die Verwaltung bereits 11 schriftliche Absagen.

Die verbleibenden 13 Firmen wurden gebeten ein entsprechendes Angebot abzugeben. Hier-von hatten im Vorfeld drei Firmen gezieltes Interesse an der Ausschreibung bekundet.

Zum Submissionstermin am 19.10.2023, lagen der Verwaltung jedoch lediglich 2 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote, sowie entsprechenden Nachforderungen von fehlenden Unterlagen und Nachweisen, konnte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden.

Das technische Bauamt empfiehlt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Firma ist leistungsfähig und qualifiziert für die Arbeiten am Trinkwasser- und Kanalnetz. Ebenso wird die 24 Stunden Bereitschaft sichergestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Ausführung der gemeindlichen Jahres-Tiefbauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Informationen und Termine

- A) Vorstellung der Planungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg zur Veränderung des Landschaftsschutzgebietes (inhaltlich und Flächen) auf der Gemarkung Erlabrunn

Der 1. Bürgermeister trug vor:

„Infoveranstaltung am 02.11.2023 in der Turnhalle

Vom LRA anwesend: Herr Papst, Herr Fuchs, Herr Schneemann

Über 60 Bürgerinnen und Bürger, Grundstückseigentümer

Vorstellung:

Massive Ausweitung des bisherigen Landschaftsschutzgebietes auf der Gemarkung von Erlabrunn

Die Einschränkungen kommen nicht mal von der EU, nicht vom Bund, nicht vom Freistaat Bayern, sondern von unserem Landratsamt.

Keine EINZIGE Wortmeldung der Anwesenden die diese Änderung befürwortet, weder von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, noch von auch nur einem anwesenden Bürger bzw. Grundstückbesitzer.

Blick Gemeinde:

Großer Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Erlabrunn, auch für künftige Gemeinderäte und Generationen von sehr großer Bedeutung.

Künftige Entwicklungen nicht möglich, wie die Gemeinde sich entwickeln will, nur mit Zustimmung UNB.

Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung

Das Recht der örtlichen Bauleitplanung ist den Gemeinden verfassungsrechtlich garantiert. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG sichert den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Vor diesem Hintergrund bestimmt das BauGB in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 S. 1 die Bauleitplanung als Aufgabe der Gemeinde, die diese in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat (gemeindliche Planungshoheit).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 28

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Instrument hierfür ist der Flächennutzungsplan.

Bisher sind die Flächen schon gekennzeichnet als

„Landschaftsbestimmende Bäume und offene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten sind oder neue anzulegen sind“

Zukünftig Änderung im Flächennutzungsplan Auftrag bereits erteilt, 1. Entwurf liegt der Verwaltung schon vor.

Ernährungssicherheit hat absoluten Vorrang.

Gemeinde ist auch Eigentümer vieler Grundstücke, Wertverlust, Nutzung eingeschränkt.

Blick der Streuobstbauern und Winzer:

Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG

Was ist jetzt schon verboten?

Art 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) 1Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu beachten. 2Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. 3Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.

(3) 1Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. 2Dazu

sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. 3 § 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

(4) 1 Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist **jede** Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpfllegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Art 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) 1 Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),
4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,

5.

Allein an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

2 Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1.

die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,

2.

schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,

3.

Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art 30 Land und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) 1Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. 2Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) 1Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. 2Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Über 760 Grundstücke / Eigentümer, ca. 500 Betroffene

Einschränkung

Bürokratiemonster

Gebührenpflichtig

Entwertung des Eigentums

EU Ziel nach dem sog. Green Deal

Der Gemeinderat unterstützt unsere Grundstückseigentümer für eine Initiative gegen diese Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes.

Ein Status QUO war in den letzten Jahren sehr erfolgreich.

Grundstücke wurden gepflegt. Kultur und traditionelle Veranstaltungen ermöglichen für Vereine existenziell notwendige Einnahmen → Förderung der Dorfgemeinschaft.

Die Angelegenheit wurde intensiv und einvernehmlich im Gemeinderat beraten. Dabei wurde aus einem Protokoll des zuständigen Ausschusses des Landkreises zitiert, in dem festgehalten ist, dass die Änderung des Landschaftsschutzgebietes nur in Abstimmung mit den örtlichen Gremien erfolgen soll.

Vorschlag:

Kontakt mit den Entscheidern (Kreistag)

→ Kontakt mit Landrat

→ Kontakt mit Fraktionsvorsitzenden

→ Kontakt mit überörtlichen Verbänden Bauernverband, Fränkischer Weinbauernverband

→ Örtlich sind der OGV und der Winzerverein Vertreter vieler Streuobsteigentümer und Winzer

Schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem LRA werden natürlich im Gemeinderat beraten und beschlossen.

Mit der vorgenannten Vorgehensweise besteht Einverständnis.

einstimmige beschlossen Ja 12 Nein 0

B) Pumphaus

Energetischer Umbau der Pumpstation Erlabrunn

Seitens des Fachplaners wurde gebeten zu prüfen und festzulegen ob ein neuer Kompressor in der Fachplanung mit vorzusehen sei. Der neue Kompressor würde die beiden bestehenden Kompressoren ersetzen und sorgt für die Freispülung der Druckleitung bei längerem „Leerstehen“ der Leitung (Faulgasbildung). Ein neuer Kompressor von ausreichender Größe würde samt Einbau vor Ort rund 20.000 € brutto kosten. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine erste Schätzung. Soweit dies nicht verfolgt werden soll, können die derzeit verwendeten Kompressoren weiterbetrieben und an die Druckleitung angeschlossen werden. Kompressor 1 ist aus dem Baujahr 1999 und Kompressor 2 aus 2005. Beide weisen dem Alter entsprechende Mängel auf, wie Ölverluste und Kühlerprobleme. Die Aggregate sind auch weniger stromeffizient.

C) E-Bike-Ladestation

Vom Bayernwerk wird aufgrund der Probleme bei der Installation der beiden E-Ladesäulen für PKW eine E-Ladestation für E-Bikes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Standort geplant beim TSV Sportplatz, Angebote und Kosten werden gerade eingeholt.

D) Zwischenmitteilungen

Röthe (Zeitplan)

Derzeit im Zeitplan; aktuell Vollsperrung der Zellinger Straße zwecks Anschluss Brunnenleitung; danach weiterer Aufbruch der Straße Stück um Stück

Zisternenförderung

Vollzugsvorschriften, Antragsformulare Seitens techn. Bauamt zugearbeitet zwecks techn. Anforderungen (Anmerkung Marcel) Ist in Vorbereitung, nun fehlen noch die letzten Feinheiten. Grds. ist der Richtlinienentwurf vorhanden, die Einbindung der techn. Vorgaben ist jetzt noch zu erledigen.

Spielplatz Offentalstraße

Auftrag erteilt, jedoch aufgrund der enormen Auslastung der Firma Schwarz derzeit nur Vorarbeiten in der Werkstatt möglich; Ausführung in 2023 eher unwahrscheinlich

Pflanzkübel Spielplatz Julius Echter

Der 2. Bürgermeister und Bauhofleiter Jürgen Ködel schlug vor, hier zunächst provisorisch einen Betonring als Pflanzring zu benutzen. Hiermit bestand Einverständnis.

Markierungen Mainradweg (Bürgerversammlung, da fehlt noch was)

Wird derzeit geprüft

FFW Boot (Sachstand) – Unterlagen und Antworten der entsprechenden Behörden liegen soweit vor und werden nun zusammengestellt und dann ein Termin mit der Feuerwehr vereinbart zur Vorbesprechung. Danach wird der Sachverhalt dann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Kindertagesbetreuung (Sachstand Benkert)

Der Kinderkrippenraum im EG des Pfarrhauses ist soweit fertig gestellt, bis auf die Außenanlage. Die Nutzungsaufnahme kann leider noch nicht ans LRA verschickt werden, da hierzu noch Angaben des Betreibers fehlen, welche noch nicht geliefert wurden. Die Betreiberfrage und Aufnahme der Nutzung sollte nun schnellstmöglichst geklärt werden, da die Gemeinde bereits Miete, Strom- und Heizkosten bezahlt für Räume, die bislang ungenutzt sind. Voraussichtlich wird am 14.11.2023 ein Gespräch mit der Vorstandschaft des St. Elisabethenvereins stattfinden.

Durchbruch KJG-Seniorenraum

Haushaltsansatz 2024 (Kostenschätzung). Der 1. Bürgermeister soll dem Techn. Bauamt Kontaktdaten der Person schicken, mit der der gewünschte Durchbruch und die Wünsche der KJG abgestimmt werden sollen.

Eingangstüren Altes Rathaus Haushaltsansatz 2024 (Angebote)

Es werden Angebote für die Eingangstüren eingeholt. Die nähere Abstimmung muss noch erfolgen.

Flächennutzungsplan (Sachstand) Der erste Entwurf liegt der Verwaltung vor. Nun steht die Prüfung der Einzelflächen an, ob die Übertragung aus dem analogen FNP auf den digitalen FNP auch korrekt umgesetzt wurde.

Friedhofssatzung (Zeitplan)

Der Zeitplan hängt von der Priorität ab, welche eingeräumt werden soll. Wenn Priorität besteht, dann kann ein erster Entwurf zeitnah auf Basis der Vorlage des Bayerischen Gemeindetags erstellt werden, dann stehen aber andere Aufgaben (z.B. FNP/Mauer etc.) hinten an.

Mauer Redelbach (Zeitplan)

Hier war die Aussage von Herrn Löffler vom 14.09.2023, dass die Ausführung in Q4/2023 erfolgen wird. Laut Auskunft vom 08.11.2023 ist der Beginn der Arbeiten für Anfang Dezember vorgesehen. Bauzeit ca. drei Wochen, soweit witterungstechnisch möglich.

E) Termine

11.11.2023 ENK Faschingsauftakt 19.00 Uhr Bürgerhof
15.11.2023 Besprechung mit Verein Erlabrunn Quettehou Planungen für 40 Jahre Jumelage
17.11.2023 Schulumtseinführung Frau Leipold Schulleitung Mittelschule
21.11.2023 Feuerwehr Dienstversammlung
25.11.2023 Samstag um 13 Uhr Baustellenbegehung der Mittelschule Margetshöchheim für alle Gemeinderäte Erlabrunn, Leinach, Margetshöchheim, Zell
07.12.23 GR Jahresabschluss-Sitzung um 18.00 Uhr mit Abschluss im Sportheim
13.12.2023 Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde
06.01.2024 um 14 Uhr Neujahrsempfang der Gemeinde in der TSV Halle

F) Anregungen aus dem Gemeinderat

- Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass das Mitfahren auf den Anhängern von Schleppern beim Altpapiersammeln der KJG gefährlich ist. Hier soll ein Gespräch mit dem Jugendbeauftragten, Bürgermeister und KJG angestrebt werden.
- Nachfrage nach den Warnbaken am neu gebauten Gehweg Zellinger Straße. Es wurde erläutert, dass noch ein weißer Streifen aufgebracht und Hütchen montiert werden, die den Gehweg zur Fahrbahn abgrenzen.
- Hinweis, dass sich das Parken an der alten Staatsstraße nur teilweise verbessert hat. Die Verwaltung soll den Verkehrsüberwachungsdienst zur Überprüfung auffordern.
- Hinweis auf ungepflegte, unbebaute Grundstücke im bebauten Bereich. Aus dem Gemeinderat wurde die Auffassung vertreten, dies nicht weiter zu dulden.
- Hinweis, dass das Thema „alt werden in Erlabrunn“ im nächsten Jahr auf die Tagesordnung kommen soll.
- Hinweis und Einladung zu einem Termin am 20.11.2023, Besichtigung des Waldkindergartens in Reichenberg, Treffpunkt 15 Uhr

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Bruno Hartmann
Schriftführer/in